



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Luzern, 1. Mai 2018

Aufgaben- und Finanzreform 18
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Grünliberale Partei Kanton Luzern
Adresse: 6000 Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Roland Fischer, Parteipräsident
Telefonnummer: +41 79 422 76 60
E-Mail-Adresse: roland.fischer@grunliberale.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **6. Juli 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse:
www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1 AFR18 «light»

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Aufgabenteilung im Wasserbau mit den Massnahmen «Mittelverteilung für Strassen und öV» (vgl. Kap. 4.1.2) und «Individuelle Prämienverbilligung und Wirtschaftliche Sozialhilfe» (vgl. Kap. 4.4.1) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Diese Aufgaben haben inhaltlich nichts miteinander zu tun. Die Verteilung der Kosten der Aufgaben sollte konsequent gemäss dem AKV-Prinzip und dem Äquivalenzprinzip erfolgen. Da die neue Aufgabenteilung im Wasserbau zu Mehraufwand beim Kanton und zu Minderaufwand bei den Gemeinden führt, sollte die Gegenfinanzierung durch eine Reduktion beim Finanzausgleich und/oder einem Steuerfussabtausch erfolgen. Bei den Prämienverbilligungen ist es unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips generell fraglich, weshalb die Gemeinden an der Finanzierung beteiligt werden, da sie lediglich einen Finanzierungsbeitrag leisten und keine Entscheidungskompetenzen haben.

Sind Sie mit der Neuregelung der Zuständigkeiten für den Erlass von Verkehrsanordnungen (vgl. Kapitel 4.1.4) einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die neue Regelung ist gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sinnvoll

Unterstützen Sie die Vereinfachung der Entschädigungen in der Steuerverwaltung (vgl. Kap. 4.3.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die neue Regelung trägt dem AKV – Prinzip bei der Abwicklung der Verwaltungskosten besser Rechnung

Sollen Angebote an Palliativmedizin und -pflege eingeführt und gefördert werden (vgl. Kap. 4.4.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, gemäss den AKV-Prinzip sollte jedoch die Finanzierung der Kanton übernehmen

Soll eine Fachgruppe Sozialversicherungen eingeführt werden (vgl. Kap. 4.4.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich sehen wir die Finanzierung der Ergänzungsleistungen als Sache des Kantons. Auch lehnen wir die Neuregelung der Finanzierung der Prämienverbilligungen als Kompensation für den kantonalen Mehraufwand im Wasserbau ab. Somit macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, eine solche Fachgruppe einzuführen. Die Gemeinden erhalten dadurch nicht mehr Entscheidungskompetenz, weshalb weder dem Subsidiaritätsprinzip noch dem Äquivalenzprinzip stärker Rechnung getragen wird.

2 Volksschulkostenteiler

Welchen Kostenteiler bevorzugen Sie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen?

50:50 40:60
25:75 anderen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Begründung/Erläuterungen:

Aus unserer Sicht macht ein Kostenteiler 50:50 gemäss dem Äquivalenzprinzip Sinn. Der Kanton reguliert im Bereich der Volksschule stark, weshalb es gerechtfertigt ist, dass er einen massgeblichen Teil der Finanzierung übernimmt. Ausserdem ist mit einer guten Volksschulbildung ein positiver externer Effekt für den gesamten Kanton verbunden. Trotzdem besitzen die Gemeinden eine gewisse Autonomie, weshalb auch eine starke finanzielle Beteiligung der Gemeinden gerechtfertigt ist. Wissenschaftliche Studien erachten zudem ein Kostenteiler 50:50 als sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

Sind Sie damit einverstanden, dass der gewählte Kostenteiler auch für die anderen Massnahmen des Teilprojekts Bildung und Kultur (vgl. Kap. 4.2.3 – 4.2.8) gilt?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Unterstützen Sie die Stärkung der Volksschuldelegation und den Ausbau ihrer Mitsprache (vgl. Kap. 4.2.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Volksschuldelegation erachtet wird in dieser Verbundaufgabe als eine Grundlage für eine gute und gleichberechtigte Zusammenarbeit.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein Kostenteiler 40:60 oder 50:50 mit den Massnahmen Ergänzungsleistungen (vgl. Kap. 4.4.2) und Sondersteuern (vgl. Kap. 4.3.2) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Es gibt keinen sachlichen Zusammenhang zwischen dem Kostenteiler in der Volksschule, den Ergänzungsleistungen und dem Ertrag aus Sondersteuern. Die Anpassung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen ist deshalb vor dem Hintergrund der Prinzipien des Föderalismus nicht nachvollziehbar. Wir schlagen im Gegenteil vor, die Finanzierung der Ergänzungsleistungen vollständig zu kantonalisieren und die gesamten Auswirkungen aus dem Kosten-teiler bei der Bildung und der Kantonalisierung der EL-Finanzierung mit einem Steuerfussabtausch zu kompensieren, wobei den Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum gegeben werden soll. Die Gemeinden sollen selber festlegen können, um wie viel sie als Folge der finanziellen Entlastung ihre Steuern senken wollen. Eine Kantonalisierung der Finanzierung der EL hätte folgende Vorteile: 1) Dem Äquivalenzprinzip würde stärker Rechnung getragen, weil die Gemeinden bei der EL keine Entscheidungskompetenz haben und pro Kopf bezahlen, unabhängig von den Bezüglern in ihrer Gemeinde. 2) Der Kanton erhebt einen deutlich höheren Steuerfuss, während die Gemeinden wohl grösstenteils einen deutlich tieferen Steuerfuss festlegen werden. Damit reduziert sich das Problem der Grenzabschöpfung beim nationalen Finanzausgleich, weil der Grenzsteuerertrag des Kantonshaushalts steigt. 3) Der Kanton Luzern ist heute einer der finanziell dezentralisiertesten Kantone. Die hohe Finanzierungsverantwortung widerspiegelt jedoch nicht die Kompetenzen der Gemeinden, was sich am Beispiel der EL-Finanzierung eindrücklich zeigt. 4) Geringere Disparitäten zwischen den Gemeinden: Eine Verringerung

der Pro-Kopf-Leistung der Gemeinden verkleinert die Disparitäten, weil sie die ressourcenschwachen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Steuerekraft stärker entlastet.

Unterstützen Sie zur Gegenfinanzierung eines Kostenteilers 50:50 darüber hinaus einen Steuerfussabtausch (vgl. Kap. 4.3.3)?

Ja x
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir unterstützen generell einen Steuerfussabtausch. Dieser sollte aus unserer Sicht sogar noch grösser ausfallen, da heute einige Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden im Sozialbereich gemäss dem Äquivalenzprinzip nicht gerechtfertigt sind (Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen). Der Steuerfussabtausch sollte jedoch den Gemeinden keinen verbindlichen Steuerfuss festschreiben. Der Steuerfuss sollte in der Kompetenz der Gemeinde selbst liegen. Die Gemeinden sollen selber darüber entscheiden, inwieweit sie in der Lage sind oder es ihren Bedürfnissen entspricht, die aus der Aufgabenreform resultierende finanzielle Entlastung in der Form von Steuererleichterungen an die Steuerpflichtigen weiterzugeben.

3 Finanzausgleich

Sind Sie damit einverstanden, dass der topografische Lastenausgleich durch die neue Aufgabenteilung im Wasserbau um 2 Millionen Franken jährlich gekürzt wird (vgl. Kap. 4.6.1)?

Ja x
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Da die Gemeinden im Wasserbau finanziell entlastet werden, ist eine Reduktion des topografischen Lastenausgleichs aus systematischen Gründen gerechtfertigt.

Unterstützen Sie die Reduktion des Bildungslastenausgleichs um 4,8 Millionen Franken beziehungsweise 8 Millionen Franken (vgl. Kap. 4.6.2)?

Ja x
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Auch hier ist es systematisch korrekt, dass bei einer Erhöhung der Finanzierung durch den Kanton der Lastenausgleich reduziert wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Anspruch auf die Mittel aus dem Bildungslastenausgleich erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent besteht (vgl. Kap. 4.6.3)?

Ja
Nein x

Begründung/Erläuterungen:

Ein Anspruch erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent erachten wir als zu hoch. Eine Festlegung der Grenze bei 110 Prozent wäre aus unserer Sicht sinnvoller.

Sind Sie mit der Aufhebung der neutralen Zone, d.h. mit der Abschöpfung ab 86,4 Punkten im Ressourcenindex einverstanden (vgl. Kap. 4.6.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Dies widerspricht jeglicher Logik eines Finanzausgleichs. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Gemeinden, welche eine untersuchsschnittliche Steuerkraft haben in einen Finanzausgleich einzahlen sollen.

Unterstützen Sie die Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 4.6.5)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Da gemäss unseren Vorschlägen die Gemeinden deutlich weniger Aufgaben und Aufwand zu bewältigen haben, verringern sich absolut die Disparitäten zwischen den Gemeinden. Deshalb kann der Topf des Ressourcenausgleichs generell verringert werden. Eine Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich erachten wird deshalb als unnötig.

Sind Sie mit dem skizzierten Härtefallausgleich einverstanden (vgl. Kap. 2.8.8)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Ein Härtefallausgleich ist das Schmiermittel einer Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung. Es erleichtert den am stärksten betroffenen Gemeinden den Übergang zur neuen Regelung und erhöht dadurch die Akzeptanz der Reform.